

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.06.2017

„UEFA EURO 2024 Endrunde“

- Verbindliche Bewerbung Bremens als Spielort -

A. Problem

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) bewirbt sich um die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 Endrunde (UEFA EURO 2024; Fußball-Europameisterschaft). Hierzu hat er im März 2017 eine Interessenserklärung bei der UEFA (Europäische Fußball-Union) eingereicht. Neben dem DFB bewirbt sich noch die Türkei.

Mit der Interessenserklärung ist bereits die - unverbindliche - Nennung von potentiellen Spielorten/Stadien verbunden. Der DFB wird sich mit zehn Spielorten/Stadien für die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 bewerben. Bei der letzten Fußball-Europameisterschaft in Frankreich hatte jeder Spielort mindestens vier Spiele, wovon mindestens ein K.O.-Spiel war.

Zur Auswahl dieser 10 Spielorte/Stadien will der DFB ein offenes, faires und transparentes nationales Bewerbungsverfahren auf Grundlage der UEFA-Bewerbungsanforderungen durchführen.

Im ersten Schritt des nationalen Bewerbungsverfahrens für Städte/Stadien mussten die Interessenten bis zum 17. Februar 2017 eine unverbindliche Interessensbekundung beim DFB einreichen, um sich als Spielort für die Austragung von Spielen der UEFA EURO 2024 bewerben zu können. Mit dieser Interessenserklärung waren noch keine rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen verbunden.

Der DFB hat in seinem Schreiben zur Interessensbekundung darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Bewerbung das enge Zusammenwirken von Stadt, Stadioneigentümer und Stadionbetreiber voraussetzt, die daher auf einem Formblatt gemeinsam ihr Interesse an der Austragung von Spielen der UEFA EURO 2024 bekunden mussten.

Der Senat hat am 14.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Senat stimmt zu, dass Bremen gemeinsam mit der Bremer Weser-Stadion GmbH beim DFB eine Interessensbekundung einreicht, um sich als Spielort für die Austragung von Spielen der UEFA EURO 2024 Endrunde bewerben zu können.*
- 2. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vor der Abgabe einer verbindlichen Bewerbung um eine erneute Senatsbefassung.*

Auf Basis dieser Beschlüsse wurde die Interessensbekundung Bremens fristgerecht zum 17.02.2017 beim DFB eingereicht.

Am 11. April 2017 fand beim DFB ein Workshop für die Bewerber statt, in dem die Rahmenbedingungen des nationalen Bewerbungsverfahrens zur Auswahl der von der

UEFA geforderten Spielorte/Stadien dargelegt wurden. Basis hierfür waren die Anforderungen der UEFA an die Bewerberländer.

Die interessierten Bewerber wurden vom DFB aufgefordert, eine Erklärung zur Teilnahme am Nationalen Bewerbungsverfahren des DFB abzugeben. Diese Teilnahmeerklärung hat Bremen dem DFB am 21.04.2017 vorgelegt.

Am 09. Mai 2017 hat die Stadtbürgerschaft zum Antrag (Entschließung) der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der CDU und der FDP „Euro 2024 - Europa zu Gast in Bremen!“ festgestellt:

Die Stadtbürgerschaft sieht in einer Beteiligung Bremens an der UEFA Euro 2024 positive Effekte für Image, Tourismus und dem Wirtschaftsstandort Bremen und unterstützt die bisherigen Bemühungen des Senats Austragungsort zu werden.

Die Durchführung der UEFA Euro 2024 am Standort Bremen bedarf daher eines breiten Konsens der Stadtgesellschaft Bremen. Um einen solchen zu erzielen sind zumindest Orientierungsgrößen und Grobplanungen hinsichtlich der durch die Anforderungen der UEFA erforderlichen Planungen, Bau- und Verkehrsmaßnahmen, Sicherheit und Kosten und deren faire Verteilung zwischen den Beteiligten transparent darzustellen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu diskutieren.

Vor einer entsprechenden Klärung kann es keine rechtsverbindliche Verpflichtung der Stadtgemeinde gegenüber Dritten geben.

Der Senat hat den Beschluss der Bürgerschaft am 16. Mai 2017 zur Kenntnis genommen.

Die Bewerber mussten ursprünglich ihre verbindlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 12. Juni 2017 beim DFB einreichen. Da verschiedene Unterlagen der UEFA abschließend erst Anfang/Mitte Mai 2017 vorgelegt wurden, wurde die Abgabefrist für die Bewerbungsunterlagen am 24. Mai 2017 bis zum 10. Juli 2017 verlängert.

Neben Bremen beabsichtigen aktuell folgende 13 Städte eine Bewerbung abzugeben: Hamburg, Hannover, Dortmund, Gelsenkirchen, Köln, Düsseldorf, Mönchengladbach, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, München, Leipzig und Berlin.

B. Lösung

Eine Fußball-Europameisterschaft ist nach der Fußball-Weltmeisterschaft und den Olympischen Spielen eines der wichtigsten Sportereignisse der Welt. Bei der letzten Europameisterschaft in Frankreich nahmen erstmals 24 Nationen teil. Das Turnier dauerte 31 Tage. Es wurden ca. 2,4 Mio. Zuschauer in den Stadien gezählt.

Als Spielort der UEFA EURO 2024 würde Bremen wirtschaftlich von zu erwartenden Besuchern profitieren. Insbesondere der Handel, das Übernachtungsgewerbe sowie die Gastronomie würden Mehrumsätze erzielen können.

Auch würden die touristischen Einrichtungen des Landes von der Fußball-Europameisterschaft 2024 profitieren.

Aufgrund der sehr hohen Medienresonanz anlässlich der weltweiten Übertragung der Spiele brächte es für Bremen zudem einen beträchtlichen Imagegewinn, einer der 10 Spielorte der EURO 2024 Endrunde zu sein.

Aus diesen Gründen unterstützt der Senat eine Bewerbung Bremens für die UEFA EURO 2024.

Die Projektleitung für die Bewerbung Bremens liegt bei der Bremer Weser-Stadion GmbH (BWS). Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist für die Stadt Bremen das zuständige Senatsressort für das Bewerbungsverfahren. Die BWS hat für die

Steuerung des sehr komplexen Bewerbungsverfahrens eine erfahrende Projektsteuergesellschaft beauftragt (HFP GmbH, Köln; im folgenden „Projektsteuerer“).

1. Anforderungen der UEFA / des DFB

Die sehr umfangreichen Anforderungen der UEFA gliedern sich in verschiedenen Abschnitten:

Abschnitt 02: Vision, Konzept und Nachhaltigkeit

Abschnitt 03: Politische, soziale und ökologische Aspekte

Abschnitt 04: Rechtliche Aspekte

Abschnitt 05: Sicherheit, Gefahrenabwehr und Ordnungsdienste

Abschnitt 06: Stadien

Abschnitt 07: Mobilität

Abschnitt 08: Unterbringung und Trainingsanlagen

Abschnitt 09: Telekommunikations- und TV-/ Rundfunkangelegenheiten (nur DFB)

Abschnitt 10: Event-Vermarktung

Abschnitt 11: Kommerzielle Angelegenheiten

Abschnitt 12: Organisatorische und finanzielle Aspekte

Die Geschäftssprache der Bewerbung ist Englisch.

Zu den einzelnen Abschnitten gibt es zu bearbeitende Fragen, Anforderungen und abzugebende Absichtserklärungen, Garantieerklärungen und Verpflichtungserklärungen, die zum einen die BWS, zum anderen die FHB betreffen (siehe auch Pkt. 2).

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Fragestellungen wurden unter anderem im Rahmen von Workshops mit den jeweils zuständigen Senatsressorts (Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Senator für Inneres, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport), Gesellschaften (Flughafen Bremen GmbH, BTZ Bremer Touristik Zentrale, WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH) und weiteren Organisationseinheiten (u.a. Polizei, Feuerwehr, Bremer Fußballverband) besprochen und festgelegt.

1.1. Weser-Stadion

Eigentümerin des Weser-Stadions ist die Bremer Weser-Stadion GmbH (BWS), deren Gesellschafter zu je 50% Werder Bremen und die Freie Hansestadt Bremen ist. Die Anteile für Bremen hält die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH.

Finanzielle Auswirkungen

a) Miete – Betriebskosten

Die BWS bietet dem DFB das Weser-Stadion im nationalen Bieterverfahren mit den vorhandenen räumlichen und technischen Infrastrukturen zur Durchführung von Spielen zur UEFA EURO 2024 an. Hierfür kann die BWS in das von der UEFA vorgegebene Kalkulationsschema eine Miete inklusive der Nebenkosten ansetzen, die erwartungsgemäß für den gesamten Zeitraum der Inanspruchnahme des vorgesehenen Geländes anfallen werden.

Zu den Nebenkosten zählen u.a. verschiedene Personalkosten für technische Betreuungen und Dienstleistungen, Ordner- und Reinigungskosten, Sanitätsdienstleistungen und Feuerwehrkosten. Anfallende Mietkosten für Sicherheits-Equipment, für die Einfassung und Kontrollpunkte des gesamten Geländes können ebenfalls in dem Kalkulationsschema angesetzt werden.

Eine Gewähr für die vollständige Übernahme der kalkulierten Miete und der Nebenkosten besteht allerdings nicht. Nach ihrem Regelwerk behält sich die UEFA bzw. der DFB vor, über die vorgelegten Kalkulationen nachzuverhandeln. Grundlage sind hierfür nicht bekannte Referenzkosten, die nach Ankündigung der UEFA in den Bewerbungsbedingungen in der Bewerbungskalkulation nicht überschritten werden dürfen. Dieser Kostenvergleich mit den Referenzkosten erfolgt in der Evaluierungsphase zwischen der UEFA und dem bewerbenden Ausrichterverband vor Vergabe der Spiele, allerdings nach Abgabe der verbindlichen Bewerbung durch die einzelnen Städte/Stadien des Bewerberlandes.

Hier besteht für die BWS ein heute noch nicht zu bezifferndes finanzielles Risiko, da nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (Undertaking Stadium) möglicherweise nicht alle angesetzten Kosten erstattet werden, sofern sie über den Referenzkosten liegen.

Da die angesetzten Kosten aber akribisch und zum Großteil auf Basis von vorliegenden Istkosten kalkuliert wurden, wurden in der Kostenübersicht für die FHB (Pkt. D) für diese Position keine Kosten unterstellt. Zudem kann ein Teil der angesetzten Miete als Sicherheitspuffer eingestuft werden.

b) Kosten Infrastrukturleistungen

Neben der Bereitstellung der vorhandenen Stadioninfrastruktur enthalten die zu berücksichtigenden Turnierbedingungen Anforderungen, die nicht vorhanden sind und somit temporär geschaffen werden müssten. Es handelt sich um Ausstattungen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Stadions. Für die Einrichtungen außerhalb des Stadions müssen zum Teil Flächen von Dritten angemietet werden. Hierfür sind Mietzahlungen oder auch nach Nutzung die Wiederherstellungskosten einzuplanen.

Diese Kosten können entsprechend dem Kalkulationsschema gegenüber der UEFA gesondert geltend gemacht werden.

Die UEFA behält sich vor der Turnierzusage an den Ausrichterverband allerdings vor, nur bestimmte Mittel zum Ausgleich der Kosten zur Herrichtung der zusätzlichen Infrastruktur in Verhandlung mit dem Ausrichterverband bereitzustellen. Anstelle der vom Stadionbetreiber eingereichten Kalkulationsunterlage tritt dann im Endergebnis eine vom Ausrichterverband bzw. UEFA festgelegte Tabelle zur Formalisierung dieser vom DFB bzw. der UEFA überarbeiteten Kosten.

Hieraus erwächst für den Stadionbetreiber BWS, der sich mit der Unterzeichnung des Stadium Undertakings bereit erklärt, die nach den Turnierbedingungen erforderliche Infrastruktur bereit zu stellen, ein möglicherweise hohes Risiko. Wie hoch dieses Risiko in Bezug auf die Gesamtaufwendungen für die Schaffung der zusätzlichen Infrastruktur liegt, kann nicht eingeschätzt und beziffert werden. Die Bremer Weser-Stadion GmbH geht aus Vorsichtsgründen von einem Vollrisiko (100 %) aus, das die Gesamtkosten der zusätzlichen Infrastruktur in Höhe von 4,5 bis 5,5 Mio. € umfasst.

Die Bremer Weser-Stadion GmbH ist finanziell nicht in der Lage, die aufgezeigten finanziellen Risiken aus der Deckelung der anfallenden Betriebskosten und aus der möglicherweise nicht ausreichenden Vergütung für zusätzlich bereitgestellte

Infrastruktur, zu tragen.

Vor Unterzeichnung des Undertakings Stadium zum 10.07.2017 durch die Geschäftsführung der BWS ist das finanzielle Risiko für die BWS rechtlich abzusichern.

Die aktuelle Variante der zu gestaltenden Vertragsbeziehung der BWS und der FHB zur Ausrichtung der UEFA EURO 2024 sieht vor, dass die BWS der FHB (oder einer Beteiligungsgesellschaft) für den erforderlichen Zeitraum des Turniers das Weser-Stadion verpachtet. Dieses rechtliche Konstrukt bildet beispielsweise auch die Basis der bestehenden Verträge zwischen Werder Bremen und der BWS bei den Heimspielen von Werder Bremen.

Mit dem Mietvertrag würden auch die finanziellen Rechte und Pflichten aus dem Undertaking Stadium durch die FHB abgesichert. Die dargelegten Kosten für das Stadion (Infrastruktur) sind in der Kostenkalkulation der FHB enthalten (siehe Pkt. D). Nach vorliegendem Kenntnisstand wird die Bewerberstadt Mönchengladbach diese Variante ebenfalls wählen. Der Verein würde für die UEFA EURO 2024 das vereinseigene Stadion an die Stadt Mönchengladbach verpachten.

Da der Mietvertrag zwischen der BWS und der FHB nur dann abgeschlossen werden müsste, wenn Bremen als Spielort ausgewählt und die aktuelle Option als die geeignetste umgesetzt werden würde, ist zum jetzigen Zeitpunkt von Bremen lediglich eine Absichtserklärung zur Unterzeichnung eines Mietvertrages mit den oben beschriebenen Inhalten anzugeben.

Sollte Bremen den Zuschlag für die Europameisterschaft erhalten, sind die weiteren möglichen rechtlichen Varianten der Vertragsbeziehung BWS-FHB zu prüfen. Denkbar wäre auch, dass die BWS Vertragspartner der UEFA wird und die FHB der BWS eine Freihalteerklärung ausstellt.

Sicherheitskonzept

Für das Stadion liegt ein umfassendes Sicherheitskonzept vor. Kernpunkte sind die Risikoanalyse und der Alarmierungs- und der Gefahrenabwehrplan.

Innerhalb und außerhalb des Stadions sind ausreichende Behandlungsplätze mit separaten Zu- und Abfahrtswegen für den Massenansturm von Verletzten eingerichtet. Daneben wurde aktuell eine neue und ausreichende Sicherheitsfläche im Westbereich des Stadions geschaffen (Flächen des ehemaligen Tennisgeländes).

Das Sicherheitskonzept wird regelmäßig an die aktuellen Risiko- und Gefahrenlagen angepasst.

Nutzung von Flächen außerhalb des Pachtbereichs der BWS

Gemäß den Anforderungsbedingungen der UEFA ist ein umfangreiches Raumkonzept in der Bewerbungsplanung umzusetzen. Zu einem großen Teil sind entsprechende Räumlichkeiten im Stadion vorhanden bzw. können auf dem Pachtgelände der BWS geschaffen werden.

Verschiedene Nutzungen können allerdings nicht mehr auf dem Pachtgelände untergebracht werden, so dass auch auf Flächen im Umfeld des Stadions zurückgegriffen werden müsste. So werden Flächen auf dem Trainingsplatz 10 von Werder Bremen, der öffentliche Fläche vor dem Tennisgelände von Rot-Weiss und weitere Flächen im nahen Umfeld des Weser-Stadions benötigt.

Die genannten Flächen werden in einer unterschiedlichen Zeitabstufung in einem

Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juli 2024 benötigt.

Optimierungen in der Inanspruchnahme und Nutzung der Flächen können bei einer erfolgreichen Bewerbung im weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess erarbeitet werden.

Bei der Bewerbung Bremens zur FIFA-Weltmeisterschaft 2006 wurde das Stadionbad als Flächenbedarf in die Bewerbung mit einbezogen. Im laufenden Bewerbungsverfahren zur UEFA EURO 2014 wurde die Einbindung des Stadionbades bei der aktuellen Raum- und Flächenplanung zunächst vermieden. Das Flächenerfordernis für Teilbereiche des Stadionbades (ohne nach Möglichkeit den Badebetrieb auszuschließen) kann allerdings im Rahmen der Verhandlungen mit dem DFB und in Folge mit der UEFA ggfs. noch zum Tragen kommen, da den Flächen vor der Haupttribüne (Südtribüne), d.h. im Falle des Weserstadions dem Stadionbad, eine gesonderte Bedeutung bei Großturnieren eingeräumt wird. An den voraussichtlich mindestens vier Spieltagen würde das Stadionbad geschlossen sein müssen, voraussichtlich auch an dem Vortag und dem Folgetage des jeweiligen Spieltages. In der Kostenübersicht (Pkt. D. Finanzielle Auswirkungen...) sind eventuelle Ausgleichszahlungen bzw. möglicherweise anfallende Sanierungskosten bei Nutzung des Geländes des Stadionbades nicht enthalten.

1.2. Mobilität (ohne Flugverkehr)

Bremen ist per Bahn, Auto und Flugzeug innerhalb Europas sowie von weiteren möglichen deutschen EM-Spielstädten sehr gut erreichbar. Hauptbahnhof und Flughafen sind, wie kaum in einer anderen Stadion-Stadt in Deutschland, in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und zum Weser-Stadion gelegen.

Es kann auf die vorhandene Infrastruktur und auf die bestehenden Verkehrskonzepte (P+R; Anwohnerparken usw.) aufgesetzt werden, die ihre Funktion u.a. in den Heimspielen von Werder Bremen erfolgreich beweisen.

Folgende Projekte aus dem Verkehrsentwicklungsplan, die bis 2024 zur Umsetzung anstehen, fördern die Mobilität für Bremen auch zur UEFA EURO 2024: Der geplante Ausbau des Straßenbahnnetzes, hier sei insbesondere das Projekt Straßenbahn Querverbindung Ost genannt, bietet Möglichkeiten für Optimierungen im Fan-Verkehr. Der geplante Bau der Autobahn A281 steigert die Erreichbarkeit Bremens per Auto. Planung und Bau des Fernbus-ZOB in der Nähe des Hauptbahnhofes bieten einen weiteren Baustein zu einem innovativen Verkehrskonzept für die UEFA EURO 2024. Für die UEFA EURO 2024 sind somit keine exklusiven Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur erforderlich.

Für den Bereich Verkehrsmanagement / Kombi-Ticket wurden in der Kostenkalkulation 228 T€ angesetzt. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen strebt an, im Rahmen des weiteren Verhandlungsprozesses (siehe Pkt. D.) die Kosten für das Kombiticket (Eintrittskarte mit Fahrschein BSAG/VBN) auf den Veranstalter (UEFA) weiter zu verrechnen.

1.3 Flugverkehr – Flughafen

Nachtflugbeschränkungen

Zentraler Punkt der Anforderungen der UEFA aus diesem Bereich sind die Nachtflugbeschränkungen.

Von der Luftfahrtbehörde (Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen) ist ein Verpflichtungsschreiben zu unterzeichnen, in dem bestätigt wird, dass Bremen

sämtliche Anstrengungen unternommen wird, dass Flugzeugen das Landen und Starten am Flughafen Bremen uneingeschränkt zwischen 18:00 Uhr am Tag vor dem Spieltag bis 18.00 Uhr am Folgetag des Spieltages gestattet wird. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sieht keine Risiken bei einer Unterzeichnung dieses Verpflichtungsschreibens und spricht sich daher dafür aus. Das Gleiche gilt für die weiteren Anforderungen der UEFA zum Bereich Flugverkehr.

Bezüglich der Länge der Start- und Landebahnen und der Verfügbarkeit von Abstellpositionen für Flugzeuge macht die UEFA keine Mindestvorgaben. Sie erhebt lediglich diese und weitere technische Flughafeninformationen.

Flughafen Bremen GmbH

Das von der UEFA vorgegebene Regelwerk zur Verpflichtungserklärung des Flughafenbetreibers (Airport Authority) hat für die Flughafen Bremen GmbH wirtschaftliche Auswirkungen. Durch die Vorgaben bezüglich der zur Verfügung zu stellenden Infrastruktur, aller kostenfreien Leistungen für die UEFA und dem notwendigen zusätzlichen Ressourceneinsatz in der Durchführung des Flug- und Flughafenbetriebes entstehen Aufwendungen, die sich aus den Abfertigungsentgelten nicht gegenfinanzieren lassen. Des Weiteren führen das Marketingverbot und die starken Beschränkungen im Bereich Vertrieb dazu, dass auch hierdurch keine Gegenfinanzierung möglich ist.

Die Flughafen Bremen GmbH rechnet für die UEFA EURO 2024 mit einem Verlust von rd. 150.000 € bis 200.000 €.

1.4 Sicherheit

Bremen muss im Rahmen der Bewerbung eine „Garantieerklärung über Schutz, Sicherheit und Dienste“ abgeben. Im Punkt d) der Erklärung, muss Bremen das vollumfängliche und uneingeschränkte Einverständnis zur Bestätigung und Verpflichtung geben, dass Bremen sämtliche Kosten trägt, die aus der Umsetzung der Maßnahmen gemäß der Turnieranforderungen erwachsen, insbesondere sämtliche Maßnahmen im öffentlichen Bereich.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden kann, ob eine gesetzlich zwingende Gebührenpflicht gem. § 4 (4) Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz entstehen wird, kann die gewünschte Zusicherung nur unter Hinweis auf einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt abgegeben werden.

Wie unter Pkt. 1.9 beschrieben, laufen derzeit unter anderem Abstimmungsgespräche zwischen den Innenministerien der Länder und des Bundesministeriums des Innern (BMI), ob das BMI die o.g. Garantieerklärung zentral für alle Bewerberstädte abgeben könnte.

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für Polizeieinsätze könnten nur invalide Einschätzungen abgegeben werden. Maßgeblich sind die zustande kommenden Spielkonstellationen und daraus resultierend die notwendige Einsatzstärke der Polizei.

Zur Deckung eines Teils der Kosten durch den Veranstalter wurde durch den Gesetzgeber der § 4 (4) Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz eingeführt (s.o.). Dieses Gesetz kann seinem Wortlaut folgend auch auf Spiele einer EM 2024 Anwendung finden.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Thema und der Festlegung der Gebührenbescheide wurden die Einsatzkosten der Polizei beziffert und variieren stark

je nach Anlass zwischen unter 100.000 € und über 500.000 €. In Anbetracht der gerichtlichen Auseinandersetzung mit der erwähnten Gesetzesgrundlage und einer heute nicht anzustellenden Prognose der Einsatzlagen erscheint eine Bezifferung der Kosten oder die Benennung von Durchschnittswerten nicht sachgerecht.

Hinweis: Entwurf Referentenebene SI v. 26.06.17)

Die weiteren Kosten, die durch Sicherung anderer Ereignisse (z.B. Public Viewing, Fanzonen, Mannschaftsunterkünfte) entstehen könnten, lassen sich zu diesem Zeitpunkt nicht ermesen.

1.5 Fanzonen (Public Viewing)

Das Kernelement des UEFA-Fanzonenkonzeptes ist die Live-Übertragung aller UEFA EURO 2024 Spiele auf einer Großbildleinwand an erstklassigen, großen Standorten im Herzen der Gastgeberstädte. Ziel der UEFA ist es, mit den offiziellen, eintrittsfreien Fanzonen alle Fans ohne Eintrittskarte anzusprechen, die daran interessiert sind, sich eine Fußballübertragung in den Gastgeberstädten anzusehen.

Die letzte Fußball-Europameisterschaft in Frankreich in 2016 dauerte 31 Tage, davon fanden an 23 Tagen Spiele statt. Mit dem gleichen Zeitrahmen kann auch für die UEFA EURO 2024 gerechnet werden. Für diesen Zeitraum, zzgl. der Auf- und Abbauzeiträume, müsste die Fanzone für das Public Viewing „freigehalten“ werden.

Die Gastgeberstadt ist der Organisator der offiziellen Fanzone und muss alle Kosten übernehmen, die bei ihrer Planung, dem Betrieb und dem Abbau anfallen.

Im Rahmen der Bewerbung wird Bremen den Standort „Bürgerweide“ vorschlagen. Die Wahl der Fanzone erfordert die Zustimmung der UEFA.

Der Standort Bürgerweide ist aus folgenden Gründen ein geeigneter Platz für eine Fanzone in Bremen:

- Sehr große Freifläche (über 100.000 Quadratmeter) mit sehr guter verkehrlicher Anbindung. Da gemäß Anforderungen der UEFA alle 51 Spiele der UEFA EURO 2024 gezeigt werden müssen und somit auch weniger attraktive Spiele, ist es wichtig, dass die Fläche der Fanzone skalierbar ist. Dies ist auf der Bürgerweide der Fall. Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit bei vielen Fanfesten in anderen Städten so gehandhabt.
- Die Fläche wird in der Zeit der UEFA EURO 2024 (Juni/Juli) nicht für andere Veranstaltungen benötigt („Sommerloch“; mit Ausnahme der Flohmärkte) und stünde somit ohne größere Nutzungsbeschränkungen als Veranstaltungsfläche zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang das Parken auf der Bürgerweide eingeschränkt werden müsste und damit Einnahmeverluste der BREPARK und der WFB (s.u.) entstehen würden, lässt sich aktuell nicht ermesen. Die Bürgerweide gehört zum Messe- und Veranstaltungszentrum Bremen (WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH; Geschäftsbereich Messe Breme & ÖVB Arena). Die Fanzone könnte somit organisatorisch, technisch und logistisch an das Veranstaltungszentrum angebunden und von der WFB als Veranstalter betrieben werden. Durch diese Anbindung könnten die Kosten für den Betrieb der Fanzone reduziert werden.
- Da auf der Bürgerweide die großen Volksfeste (Freimarkt, Osterwiese) sowie Open Air Konzerte stattfinden, gibt es für diese Fläche ausreichende Erfahrungen für die Ausrichtung von Großveranstaltungen.
- Die immer größeren Sicherheitsanforderungen können auf der Bürgerweide, auch mit den Erfahrungen des Freimarktes 2016 und der Osterwiese 2017, besser umgesetzt werden als an anderen Standorten in Bremen (z.B. Domshof).

Die Kosten, die Bremen als Veranstalter der Fanzone zu tragen hätte, können aktuell nur geschätzt werden. Die Projektsteuerungsgesellschaft empfiehlt für diese Kostenposition ein Budget von 3,5 Mio. € anzusetzen. Dieses beinhaltet auch die Kosten für den Sicherheitsdienst. Es wurden keine Einnahmen und Ausgaben aus dem Essens- und Getränkeservice angesetzt, da die Rechte hierfür zunächst bei der UEFA liegen.

1.6 Gastgeberstadt Dekoration

Die Gastgeberstädte sind verantwortlich für die Produktion, Installation, Wartung und den Abbau des Dekorationsmaterials im Rahmen des Dekorationsprogramms der UEFA. Die Kosten hierfür können aktuell nicht beziffert werden. Die Projektsteuerungsgesellschaft hat einen Kostenansatz von 300.000 € „empfohlen“.

1.7 Nutzung von öffentlichen Werbeflächen

Aktuell ist vorgesehen, der UEFA im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und auf Basis der Turnieranforderungen für die UEFA EURO 2024 200 der 400 für die Eigenwerbung Bremens zur Verfügung stehenden Citylight-Säulen kostenlos anzubieten. Zudem sollen der UEFA 40 Großflächen (etwa 20% der in Bremen insgesamt vorhandenen Stellen) kostenlos für Verfügung gestellt werden.

Hieraus würde für die WFB, die für die Belegung der der Eigenwerbung Bremens dienenden Werbeflächen zuständig ist, in 2024 ein Einnahmeverlust von ca. 40.000 € entstehen.

1.8 Gastgeberstadt - Freiwilligenarbeit

Die „Host City Volunteers“ werden in den Spielorten unten anderem für die Betreuung und Information von Fans, Besuchern und Gästen eingesetzt. Sie erhalten u.a. eine Aufwandsentschädigung. Das Projekt bedarf der Planung, Koordination und Steuerung. Hiermit könnte eine externe Agentur beauftragt werden, die u.a. folgende Maßnahmen steuert: -Bedarfserfassung, -Bewerbungs- und Auswahlverfahren, -Training, -Einkleidung, -Einsatzkoordination usw.

Seitens des Projektsteuerers wird ein Budget von 750.000 € „empfohlen“.

1.9 Sport - Fußball

Sport leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Gesundheit, zur Integration, zur Gewaltprävention sowie zur Identifikation mit dem Gemeinwesen und erfüllt dadurch eine wichtige gesundheits- und sozialpolitische Aufgabe. Attraktive Sportangebote tragen erheblich zur Lebensqualität und zur Bindung von Einwohnern und Unternehmen an Bremen bei. Sport ist ein wichtiger Standortfaktor.

Die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 in Bremen würde die Bedeutung und die Möglichkeiten des Sports im beschriebenen Sinne weiter hervorheben.

Der Amateurfußball hat einen herausragenden Stellenwert in der Gesellschaft und vielfältige Entwicklungschancen. Er steht aber auch vor Herausforderungen, insbesondere durch die kontinuierlichen gesellschaftlichen Veränderungen. Der Amateurfußball im Verein und Verband ist die Basis des Fußballs und insbesondere durch die Talentförderung auch das Fundament des Profifußballs.

Die UEFA EURO 2024 würde dazu beitragen, dass die Vernetzung zwischen dem Profifußball und den zahlreichen Aktiven im Amateur- und Jugendbereich weiter

intensiviert und nachhaltig verbessert wird.

2. Garantieerklärungen und Verpflichtungsschreiben

Die Bewerberstädte müssen folgende Garantieerklärungen und Verpflichtungsschreiben rechtsverbindlich in den englischen Versionen unterzeichnen:

- Garantieerklärung Nachhaltigkeitskonzept
- Garantieerklärung Nutzung von Symbolelementen
- Garantieerklärung Rechtsvollzugsausschuss und Vollstreckung
- Garantieerklärung Schutz, Sicherheit und Dienste
- Garantieerklärung Airport
- Garantieerklärung Unterkünfte
- Verpflichtungsschreiben Stadion (Undertaking Stadium)
- Verpflichtungsschreiben Stadt (Undertaking Host City)
- Verpflichtungsschreiben Flughafen (Undertaking Airport)

Im Rahmen der inhaltlichen und juristischen Prüfung der abzugebenden Garantieerklärungen und Verpflichtungsschreiben hat sich gezeigt, dass einige Dokumente in der von der UEFA vorgegebenen Fassung aus rechtlichen Gründen von Bremen nicht in der Originalfassung unterzeichnet werden können. Hierzu zählen aktuell folgende Dokumente:

- "Undertaking Host City" (Verpflichtungserklärung der Behörde der Ausrichterstadt)
- "Garantieerklärung Schutz, Sicherheit und Dienste"

" Diese Garantieerklärungen und Verpflichtungsschreiben werden nach umfassender juristischer Prüfung inhaltlich durch Bremen dahingehend angepasst, dass diese rechtssicher unterzeichnet werden können, auch auf die Gefahr hin, dass die Bewerbungschancen für Bremen damit sinken könnten. Die Bewerbungsunterlagen werden entsprechende Begründungen und Rechtshinweise für den DFB enthalten. Da das Undertaking Host City die „Kern-Verpflichtungserklärung“ der FHB ist, liegt diese der Senatsvorlage in der aktuellen, von Bremen angepassten Fassung (im Änderungsmodus) als Anlage 1 bei.

Derzeit befindet sich auf Initiative des Bundesministeriums des Innern (BMI) in Abstimmung, inwieweit das BMI bzw. die anderen Bundesministerien bestimmte Garantieerklärungen für die gesamte Bundesrepublik abgeben können (siehe auch Pkt. B. 1.4). Bei den Bewerbungen für sportliche Großereignisse war dies in der Vergangenheit die gängige Praxis (u.a. WM 2006). Mit Hinblick auf die Tatsache, dass die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 den gesamten Bereich der Bundesrepublik betreffen wird und nicht nur die ausrichtenden Kommunen oder Städte, ist dieser Ansatz nachvollziehbar und sinnvoll. Ob und in welcher Form es noch vor dem Bewerbungsende am 10. Juli 2017 Entscheidungen hierzu gibt, kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden. Sollten Garantieerklärungen zentral von den Bundesministerien abgegeben werden, wird Bremen sich diesem Vorgehen anschließen und auf die eigene Abgabe der betreffenden Schreiben verzichten.

Chancen und Risiken

Trotz der genannten Anpassungen und der Kostenschätzung (siehe Pkt. D) ergeben

sich aus der Kernforderung der UEFA, dass die Bewerberstädte die bedingungslose – und entschädigungslose Erfüllung sämtlicher Anforderungen garantieren, Risiken für Bremen, da bestimmte Anforderungen trotz Prüfung und Nachfragen abstrakt und unspezifisch bleiben.

Wie unter Pkt. 1.1 „Weser-Stadion“ beschrieben, können sich aus den Nachverhandlungen mit dem DFB und der UEFA Kostenrisiken ergeben. Diese wurden aber, soweit es mit dem heutigen Sachstand möglich ist, in Abstimmung mit Projektsteuerer bewertet und mit Kostenansätzen in der Kostenübersicht berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Prozess die ausgewählten zehn Städte gemeinsam ihre Interessen vertreten und miteinander die Verhandlungen mit dem Bund und mit der UEFA und dem DFB führen werden. Auch die UEFA und der DFB sind im weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess abhängig von den dann festgelegten Bewerberstädten.

Insofern werden die Risiken als beherrschbar eingestuft, zumal die Bewerberstädte, die bereits bei der WM 2006 Spielort waren und damit Erfahrungen mit den Turnieranforderungen großer Fußballverbände haben (in diesem Fall mit der FIFA), sich nach aktuellen Stand erneut um einen Spielort für die UEFA EURO 2024 bewerben werden (mit Ausnahme der Stadt Kaiserslautern).

Mit der Abgabe der Bewerbung bindet sich die Stadt Bremen ab dem 10.07.2017 dauerhaft und ohne vertragliche Kündigungsoption an die Turnieranforderungen der UEFA und des DFB.

Den aufgezeigten Risiken steht für Bremen die große Chance gegenüber, erstmalig einer der Spielorte eines der größten Sportereignisse der Welt zu sein. Die daraus resultierenden positiven Effekte und Chancen (siehe Pkt. D) werden nach Abwägung und Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstands höher eingestuft als die Risiken einer Bewerbung (siehe auch Pkt. 3)

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die von der Bremischen Stadtbürgerschaft am 09. Mai 2017 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit vor einer rechtsverbindlichen Verpflichtung der Stadtgemeinde gegenüber dem DFB (siehe Punkt A) erfolgte am 16.06.2017 in der Glocke unter dem Titel „Öffentliche Veranstaltung zur Vorstellung und Diskussion der Bewerbung Bremens als Austragungsort der EM-Endrunde 2024“ (Einladung siehe Anlage 3).

In der Veranstaltung wurde deutlich gemacht, dass es Argumente für und gegen eine Bewerbung Bremens als Spielort der UEFA EURO 2014 gebe. Es sei schwierig, die Rahmenbedingungen, die 2024 gegeben sein werden, bereits heute mit entsprechenden Annahmen und Schätzungen zu belegen und in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen. Auf Basis der Abwägung von nicht oder schwer kalkulierbaren Risiken und den angenommenen positiven Effekten für Bremen, sei eine Entscheidung zu treffen.

Der Projektsteuerer hat in seiner ausführlichen Präsentation das Bewerbungsverfahren, das Vertragswerk und die Interessenparteien, die grundsätzlichen Anforderungen an die Austragungsorte, die Kosten und Nutzen sowie die Chancen der Bremer Bewerbung vorgestellt. Die Präsentation liegt als Anlage 4 bei. Statt Herrn Marco Bode (Aufsichtsratsvorsitzender Werder Bremen) hat Herr Filbry (Vorsitzender der Geschäftsführung von Werder Bremen) für Werder Bremen teilgenommen.

Herr Prof. Dr. Hickel wies in seinem Statement insbesondere auf die hohen regionalwirtschaftlichen Effekte und auf die positiven Imageeffekte einer UEFA EURO 2024 für Bremen hin. Er befürwortet eine Bewerbung Bremens.

Herr Frauenkron (Transparency International Deutschland e.V.) begrüßte, dass Bremen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens in einer öffentlichen Veranstaltung über wesentliche Inhalte seiner Bewerbung berichtet und die Kostenschätzung darlegt. Dies hätte seiner Kenntnis nach noch keine andere Bewerberstadt getan. Dies sei der richtige Weg um Transparenz zu schaffen.

Im Anschluss an die Diskussionsrunde konnten die Medienvertreter und Bürgerinnen und Bürger Fragen zur Bewerbung stellen, die von dem o.g. Personenkreis beantwortet wurden.

Es wurde beispielsweise die Frage gestellt, wie sich die Kosten und Erlöse der Fanzone (Public Viewing) zwischen Bremen als Spielort und dem DFB bzw. der UEFA aufteilen würden. Der Projektsteuerer wies in seiner Antwort darauf hin, dass die Kosten durch Bremen zu tragen wären, die Erlöse aus der Vermarktung (z.B. Essen- und Getränkeservice) der UEFA zustehen würden (siehe hierzu auch Pkt. 1.5).

Eine andere Frage bezog sich auf andere mögliche Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder) von Bremen als Spielort. Auch hierzu wurde geantwortet, dass der UEFA alle Rechte aus den Eintrittserlösen und aus der Vermarktung der UEFA EURO 2024 zustehen würden.

Es hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Öffentlichkeit in einer öffentlichen Veranstaltung über die UEFA EURO 2024, den Bewerbungsprozess und den aktuellen Stand der Kosten zu informieren.

4. Terminplan

Der weitere Terminplan sieht wie folgt aus:

27. Juni 2017:	Senatsvorlage
10. Juli 2017	Abgabe der Bewerbungsunterlagen beim DFB
15. September 2017	Entscheidung des DFB zur Auswahl der 10 Spielorte
27. April 2018:	Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen des DFB bei der UEFA
September 2018:	Bestimmung des Ausrichters / der Ausrichter der UEFA EURO 2024 Endrunde

C. Alternativen

Sollte sich Bremen nicht als Spielort für die UEFA EURO 2024 bewerben wollen, würde die Chance vergeben werden, erstmals ein Spielort und damit Teil eines der wichtigsten Sportereignisse der Welt zu werden. Nachdem Bremen beim letzten großen Sportereignis in Deutschland, der WM 2006 („Sommermärchen“), nicht als Spielort berücksichtigt wurde, besteht jetzt erneut die Chance, als Spielort benannt zu werden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen

Es ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der aufgezeigten Komplexität des Bewerbungsverfahrens (mit den umfangreichen Turnieranforderungen), des sehr kurzen Bewerbungszeitraumes und des Umstandes, dass die UEFA EURO 2024 erst in sieben Jahren stattfinden wird, sehr schwierig ist, für die einzelnen Kostenpositionen plausible und gesicherte Kostenansätze festzulegen. Unter Beteiligung des Projektsteuerers wurden auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes Kostenschätzungen abgegeben.

Die aktuelle Kostenübersicht, die als Anlage 2 beiliegt, weist für Bremen eine finanzielle Belastung von 10,311 Mio. € aus.

In den Verhandlungen und Gesprächen mit dem DFB und der UEFA, die nach Bewerbungsschluss im Rahmen der „Evaluierung der Bewerbung“ beginnen werden, wird versucht, insbesondere die von Bremen angesetzten Kosten für das Stadion durch „Cost-Sharing“ mit dem DFB und der UEFA zu reduzieren.

Die Kosten, die im Rahmen der UEFA EURO 2024 auf Bremen zukommen würden, müssten im Rahmen der Haushaltsaufstellungen der kommenden Haushaltsjahre entsprechend berücksichtigt werden. Die finanziellen Belastungen der Gesellschaften würden in den Wirtschaftsplänen der kommenden Jahre Berücksichtigung finden müssen.

Den Kosten stehen für Bremen hohe regionalwirtschaftliche und steuerliche Effekte aus den zusätzlichen Umsätzen, die durch die UEFA EURO 2024 in Bremen erzielt werden, gegenüber (Einzelhandel, Gastronomie, Übernachtungsgewerbe, Nahverkehr, ...).

Da die voraussichtlich 140.000 Stadionbesucher (Annahme: 4 Spiele mit je 35.000 Besuchern), die Fans der Nationen, die keine Karte bekommen werden, die VIPs, die Medienvertreter und die „Offiziellen“ der UEFA und des DFB zum Großteil aus dem Ausland anreisen und einige Tage in Bremen und im Umland übernachten werden, werden bspw. aus den damit verbundenen Tagesausgaben und Übernachtungskosten hohe regionalwirtschaftliche Effekte erzielt. (186,10 € je Übernachtungsbesucher; Quelle: Senatorin für Finanzen; Wirtschaftlichkeitsuntersuchung).

Neben den beschriebenen positiven monetären Auswirkungen wird eine UEFA EURO 2024 aufgrund der sehr hohen Medienpräsenz große, nachhaltige, positive Imageeffekte für Bremen bringen, die im Rahmen des klassischen Standortmarketings nicht ansatzweise zu erzielen wären.

Die gesamten volkswirtschaftlichen Effekte für Bremen lassen sich aktuell noch nicht berechnen, da hierfür viele Rahmenbedingungen, u.a. die Kosten, noch nicht feststehen.

Aus diesem Grund ist es derzeit auch nicht möglich, eine „monetäre“ belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Projekt „UEFA EURO 2024“ vorzulegen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Sollte Bremen als Spielort ausgewählt werden, würde voraussichtlich mit mehreren Jahren Vorlauf zur UEFA EURO 2024 ein EM-Büro einzurichten sein. Zur FIFA WM 2006 startete die Stadt Dortmund mit zwei Mitarbeiter/innen, in der Turnierphase waren mehr als zehn Personen tätig, überwiegend auf Abordnungsbasis. Diese

Organisationsform und Größenordnung wird für Bremen auch der Maßstab sein, wobei der Personalaufwand in 2024 gegenüber der WM 2006 insbesondere aufgrund der wesentlich höheren Sicherheitsvorkehrungen höher sein würde.

Gender-Prüfung

Männer und Frauen sind in gleicher Weise betroffen. Der Fußballsport ist schon lange keine „Männerdomäne“ mehr, sondern erfreut sich bei Frauen und Männern großer Beliebtheit.

E. Beteiligung und Abstimmung

Im Rahmen des Bewerbungsprozesses wurden und werden der Senator für Inneres, der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingebunden. Die Senatsvorlage wurde mit diesen Ressorts abgestimmt (*Abstimmung mit dem Senator für Inneres und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeleitet*).

Des Weiteren wurde die Vorlage mit der Senatorin für Finanzen sowie mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Die Senatsvorlage wurde mit der Bremer Weser-Stadion GmbH abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Um ein geordnetes Nationales Bewerbungsverfahren zu gewährleisten und den Erfolg der Bewerbung im Sinne aller Beteiligten nicht zu gefährden, verpflichten sich die Bewerber, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des DFB keine Presse- oder sonstige öffentliche Erklärungen in Verbindung mit dem Nationalen Bewerbungsverfahren, den Bewerbungsunterlagen oder dem Stand der Gespräche bzw. Verhandlungen mit dem DFB herauszugeben. Ausgenommen hiervon sind dienstrechtlich gebotene und/oder spontane Auskünfte auf Nachfragen, die rein informatorischer Art und ohne Wertung sind (z.B. im Rahmen von Ausschusssitzungen).

Die unter Pkt. B.3.beschriebene Informationsveranstaltung am 16.06.2017 wurde vorab inhaltlich mit dem DFB abgestimmt.

G. Beschluss

1. Der Senat bittet entsprechend der Neufassung der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 26.06.2017 den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, federführend für den Senat, nach Abwägung der Chancen und Risiken gemeinsam mit der Bremer Weser-Stadion GmbH die Bewerbungsunterlagen mit den Absichtserklärungen, Garantieerklärungen und Verpflichtungsschreiben fristgerecht bis zum 10. Juli 2017 beim DFB einzureichen.
2. Der Senat bittet die beteiligten Ressorts, die Garantieerklärungen und Verpflichtungsschreiben anzupassen, sofern die von der UEFA vorgegebenen Fassungen aus rechtlichen Gründen zwingend nicht in der Originalfassung unterzeichnet werden können.

3. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die erforderliche Absichtserklärung zum Abschluss eines Mietvertrages mit der Bremer Weser-Stadion GmbH zur Unterzeichnung des Undertaking Stadium abzugeben.
4. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, nach erfolgreicher Bewerbung gemeinsam mit den anderen neun Spielorten die Interessen und Rechte der zehn Spielstädte gegenüber dem DFB und der UEFA zu vertreten.
5. Für den Fall, dass Bremen als eine der zehn Spielstätten der UEFA EURO 2024 ausgewählt wird, bittet der Senat den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kurzfristig um eine erneute Befassung mit der Darlegung der nächsten Schritte und des aktuellen Kostenrahmens.

Anlagen:

Anlage 1: Undertaking Host City" (Verpflichtungserklärung der Behörde der Ausrichterstadt)

Anlage 2: Kostenübersicht

Anlage 3: Einladungsschreiben für die Veranstaltung am 16.06.2017

Anlage 4: Präsentation des Projektsteuerers (HFP) vom 16.06.2017

Verpflichtung der zuständigen Behörde der Gastgeberstadt

An: UNION DES ASSOCIATIONS EUROPEENNES DE FOOTBALL
Route de Genève 46
1260 Nyon 2
Schweiz
(„UEFA“)

Datum: 28. Juni 2017

Endrunde der UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich, der Unterzeichnende bin ordnungsgemäß befugt, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die „Gastgeberstadtbehörde“) rechtsverbindlich zu vertreten und habe von dem Umstand Kenntnis, dass sich der Deutsche Fußballbund (DFB) (der „Gastgeberverband“) dafür bewirbt, als zuständiger Rechtsträger die Endrunde der UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2022-2024 (UEFA EURO 2024™) in Deutschland auszutragen und zu organisieren, insbesondere einige Spiele dieser Wettbewerbe und/oder angegliederten Events im Weser-Stadion und/oder anderen von der UEFA zugelassenen Spielstätten in der Stadt Bremen. Wenn der Gastgeberverband von der UEFA benannt wird - und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien - erklärt die Gastgeberstadtbehörde mit vorliegender Verpflichtung ohne Vorbedingungen und ohne zusätzliche Kosten ihre Kenntnisnahme und – **nach Maßgabe dieser Verpflichtung** - ihr Einverständnis mit den Austragungs-, Organisations- und Ablaufanforderungen für die Gastgeberstadtbehörde im Rahmen der UEFA EURO 2024™ und der angegliederten Events (wenn zutreffend) laut Anlage zu dieser Verpflichtung und vollumfänglich den Anweisungen und Leitlinien Folge zu leisten, die der Gastgeberverband und/oder die UEFA hierzu ausgeben.

Ungeachtet bestehender Vereinbarungen in Langform zwischen der zuständigen Behörde der Gastgeberstadt und dem Gastgeberverband, die im Ermessen der zuständigen Behörde der Gastgeberstadt und des Gastgeberverbandes im Zusammenhang mit der Austragung und Organisation der UEFA EURO 2024™

(wenn zutreffend) in der Gastgeberstadt erfüllt werden könnten (jedoch nicht im Widerspruch zu vorliegender Verpflichtung stehen dürfen), sichert die zuständige Behörde der Gastgeberstadt der UEFA gegenüber zu und verpflichtet sich wie folgt:

1. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt schafft eine geeignete Struktur innerhalb ihrer Organisation, um der UEFA und dem Gastgeberverband eine uneingeschränkte Kooperation und Unterstützung anbieten zu können, damit ein erfolgreicher und reibungsloser Ablauf der Organisation der UEFA EURO 2024™ und der angegliederten Events (wenn zutreffend) in der Gastgeberstadt gewährleistet ist.
2. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt unterstützt das Angebot des Gastgeberverbandes zur Austragung der UEFA EURO 2024™ und aller angegliederten Events uneingeschränkt und bedingungslos und bietet in Verbindung mit der Vorbereitung, der Organisation und der Förderung der UEFA EURO 2024™ und aller angegliederten Events (wenn zutreffend) in der Gastgeberstadt dem Gastgeberverband und der UEFA ihre uneingeschränkte Unterstützung und Kooperation an, u.a. indem sie ihr Personal, Gelände, Gebäude und Infrastruktur(en) zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Verfügung stellt.
3. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt erkennt an, dass die Vorbereitung, Organisation und Austragung der UEFA EURO 2024™ und der angegliederten Events (wenn zutreffend) als Angelegenheit von **großem** allgemeinem Interesse mit ~~Vorzugsrechten~~ in der Gastgeberstadt klassifiziert wird.
4. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt erteilt dem Gastgeberverband und der UEFA schnell und effizient sämtliche Genehmigungen und Zusagen, die in Verbindung mit der UEFA EURO 2024™ und den angegliederten Events (wenn zutreffend) erforderlich werden können, vorausgesetzt, dass alle Anforderungen laut geltendem Recht erfüllt sind. Im Falle von Zusagen und Genehmigungen, die nicht in die Zuständigkeit der Gastgeberstadtbehörde fallen, erklärt sie sich zur proaktiven Unterstützung des Gastgeberverbands und der UEFA bei der Einholung dieser Zusagen und Genehmigungen bereit.
5. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um allen anderen für eine erfolgreiche Austragung und Organisation der UEFA EURO 2024™ und der angegliederten Events (wenn zutreffend) in der Gastgeberstadt verantwortlichen Behörden ihre uneingeschränkte Unterstützung und Kooperation anzubieten.
6. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt verursacht durch ihre Handlungen oder Versäumnisse – **sofern rechtlich eine andere Verhaltensoption besteht** – nicht wissentlich eine Pflichtverletzung des Gastgeberverbandes gegenüber der UEFA in Bezug auf die Austragung und Organisation der UEFA EURO 2024™ und/oder der angegliederten Events (wenn zutreffend) in der Gastgeberstadt.
7. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt verpflichtet sich, die UEFA gegen sämtliche Verbindlichkeiten, Forderungen,

Schadensersatzansprüche oder Kosten (einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten und -aufwendungen) zu entschädigen, sie gegen diese schadlos zu halten und zu verteidigen, die infolge einer mangelhaften Erfüllung der Pflichten der Gastgeberstadtbehörde in Verbindung mit der Austragung oder der Organisation der UEFA EURO 2024™ und/oder der angegliederten Events (wenn zutreffend) in der Gastgeberstadt entstehen.

8. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt gewährt der UEFA eine Lizenz zur Nutzung ihres geistigen Eigentums gemäß der ~~Veranstaltungsvereinbarung einschließlich des/der jeweiligen Anhangs/Anhänge~~ „**Use of figurative elements Guarantee**“.
9. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt verwendet ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der UEFA keine Marken, Logos oder anderes geistiges Eigentum der UEFA in Verbindung mit der UEFA EURO 2024™ und der angegliederten Events (wenn zutreffend).

In Bezug auf die dieser Verpflichtung beiliegenden Anhänge gelten nur die entsprechend den nachstehenden Regelungen hervorgehobenen Abschnitte.

- ist der Abschnitt angehängt und sind keine besonderen Hervorhebungen vorhanden, gilt der gesamte Abschnitt und ist als Voraussetzung im Sinne dieser Verpflichtung zu erachten.
- Gilt nur ein Teil des Abschnitts, sind nur die hervorgehobenen Inhalte gültig und als Voraussetzung im Sinne dieser Verpflichtung zu erachten.

Anhang 1: Abschnitt 03 — Politische, gesellschaftliche und umweltrechtliche Aspekte

in Teilen

Anhang 2: Abschnitt 04 — Rechtliche Aspekte

in Teilen

und mit folgenden Einschränkungen/Änderungen:

- S.35 (1 – Öffentliches Interesse)

~~„Aus diesem Grund verpflichtet die UEFA die entsprechenden Behörden und insbesondere das Gastgeberland sowie die Behörden der Gastgeberstädte~~**Gastgeberstadtbehörde**, die UEFA EURO 2024 (einschließlich der Vorbereitungs- und Planungsphasen sowie des Events selbst und der Abbauphase) als eine Angelegenheit von großem öffentlichen Interesse zu erklären, ~~um sicherzustellen, dass die Organisation der UEFA EURO 2024 Vorrang vor den konkurrierenden Interessen in bestimmten privaten, öffentlichen, nationalen und/oder kommunalen Interessensbereichen erhält.~~ Die Form einer solchen Erklärung unterliegt dem Ermessen der zuständigen Behörden; ~~sie sollte jedoch im Konfliktfall von privaten oder öffentlichen Interessen vollstreckbar sein.“~~

- S. 39 (5- Ambush Marketing)

„Insbesondere müssen die relevanten Behörden im Gastgeberland und in den Gastgeberstädten - vor, während und nach dem Event - alle notwendigen Maßnahmen zur Prävention gegen Ambush Marketing und Fälschungsaktivitäten durchführen, einschließlich der Prävention gegen:

- die nicht autorisierte Durchführung von kommerziellen, Promotion-, Marketing- und Verteilungsaktionen in den "reinen Zonen" um die Offiziellen Veranstaltungsstätten herum (einschließlich des Luftraums und der Wasserflächen um diese Offiziellen Veranstaltungsstätten herum). Zu solchen Aktionen zählen beispielsweise Wirtschaftswerbung, Straßenverkauf, das Verteilen von Flugblättern und Produkten oder Produktproben sowie politisch und/oder religiös motivierte Demonstrationen **– jeweils nur soweit diese Aktivitäten im öffentlichen Raum (keine Privatgrundstücke) stattfinden und eine Untersagung rechtlich zulässig ist;**
- die nicht autorisierte Nutzung der Schutz- und Urheberrechte der UEFA;
- die Herstellung, der Verkauf oder das Verteilen von UEFA EURO 2024-bezogenen Fälschungen; und
- **trotz bestehender Lizenzpflicht** nicht autorisierte Public-Viewing-Veranstaltungen.

Wenn sich Verstöße ereignet haben, muss sichergestellt werden, dass sie schnell und wirksam **unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes** behandelt werden.

Unter Prävention ist das Eingreifen der Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich gegen Vorbereitungshandlungen, von denen die jeweilige Behörde Kenntnis erlangt hat, zu verstehen.

Eine Pflicht zum Einschreiten besteht nur bei Straftaten. Eine Pflicht zur anlasslosen Nachforschung und/oder Überprüfung von Gewerbetreibenden wird nicht übernommen. Bei rein zivilrechtlichen Ansprüchen muss die UEFA ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen und mit dem erlangten Titel die Zwangsvollstreckung betreiben.

- S. 39/40 (5 – Rechtsvollzugsausschuss)

„Zur Gewährleistung einer effizienten Implementierung des Rechteschutzprogramms wird die UEFA die Bildung eines Ausschusses (der "Rechtsvollzugsausschuss") anfordern, der sich aus Vertretern aller relevanten Behörden zusammensetzt, **wobei Gerichte und Staatsanwaltschaft wegen ihrer Unabhängigkeit/Neutralität nicht zur Teilnahme verpflichtet sind**. Die Vertreter des Rechtsvollzugsausschusses für jede Behörde sind verantwortlich für die Gewährleistung, dass sich alle benannten Vertreter an der Bekämpfung des Ambush Marketing vor Ort beteiligen und über die Fälschungsaktivitäten ausführlich unterrichten. Ferner müssen sie sicherstellen, dass der UEFA alle notwendigen Mittel zur Durchsetzung und Prävention zur Verfügung stehen. Es ist beabsichtigt, dass die administrativen und operativen Tätigkeiten des Rechtsvollzugsausschusses vom Gastgeberland übernommen werden und dass das Gastgeberland für die Gewährleistung der Beteiligung der Vertreter aus den relevanten Behörden verantwortlich ist.

Die erste Sitzung des Rechtsvollzugsausschusses muss so schnell wie in vertretbarer Weise durchführbar, jedoch auf jeden Fall innerhalb von drei Monaten nach der Benennung des Gastgeberlandes stattfinden. ~~Wenn die UEFA die relevante lokale Gesetzgebung in Bezug auf eine wirksame und effiziente Umsetzung des Anti-Ambush-Marketing-Programms sowie des Anti-Fälschungsprogramms als, möglicherweise, unzureichend erachtet (etwa in Folge von Erörterungen mit dem Rechtsvollzugsausschuss oder dergleichen), müssen die relevanten Behörden zusätzliche Vorschriften, Dekrete, Verordnungen, Anweisungen usw. einführen. Wenn das Event näher rückt, müssen Rechtsvollzugs-Unterausschüsse in jeder Gastgeberstadt eingerichtet werden.“~~

- S. 40 (5 – Durchsetzung)

„Das Gastgeberland und alle relevanten Behörden in den Gastgeberstädten müssen **im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und ihres jeweiligen Ermessens** alle notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung von Verboten, Einschränkungen und Prävention von Ambush Marketing und Fälschungsaktivitäten ergreifen, und zwar im Gastgeberland (einschließlich der öffentlichen Gebäude und Plätze sowie der sonstigen großen öffentlichen Räume) und ferner innerhalb und außerhalb aller Veranstaltungsorten, bei sonstigen offiziellen und UEFA EURO 2024-bezogenen Veranstaltungen und Aktivitäten bzw. an den wichtigsten Verkehrsknoten (beispielsweise Flughäfen, U-Bahnstationen und Bahnhöfe) sowie an den Hauptzufahrtswegen zum Stadion und den Hauptverbindungswegen zwischen den Flughäfen und den Hauptbahnhöfen sowie im Stadtzentrum.

Die relevanten Stätten und Maßnahmen sind im Rahmen der Rechtsvollzugsausschuss-Sitzung zu erörtern und zu prüfen. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen müssen die Gastgeberstädte **im Rahmen ihres Ermessens** während des Exklusivitätszeitraums sicherstellen, dass keine **öffentlichen** Schlüsselstandorte der Gastgeberstädte, wie etwa Kultstätten, Denkmäler, wichtige Gebäude und Sehenswürdigkeiten ~~von deren Parteien und insbesondere von Konkurrenten der Kommerziellen Partner dafür genutzt werden, um groß angelegte Werbeaktionen für ihre Marken, Produkte oder Dienstleistungen zur Umsetzung großer fußballbezogener Kampagnen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch die UEFA durchzuführen.~~

Zur Unterstützung der Bekämpfung der Ambush Marketing-Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Stadions wird ein zusätzlicher Kommerzieller Umkreis des Stadions um das Stadion herum eingerichtet. Im Allgemeinen muss sich der Kommerzielle Umkreis des Stadions auf 500 m um das Stadion herum erstrecken und darf durch die UEFA auf Einzelfallbasis und je nach den Besonderheiten der Stadionumgebung und des Mobilitätsplans bzw. -konzepts der UEFA EURO 2024 erweitert werden. Zur Klarstellung sei vermerkt, dass der Kommerzielle Umkreis eines Stadions auch den Luftraum darüber und etwaige Wasserflächen um das Stadion herum beinhaltet, **sofern und soweit die Gastgeberstadt für den Luftraum bzw. die Wasserflächen zuständig ist.**

Innerhalb des Kommerziellen Umkreises des Stadions müssen die Gastgeberstädte während des Exklusivitätszeitraums Folgendes gewährleisten:

- Vorreservierung von allen bestehenden bzw. zu errichtenden Werbeflächen, **sofern diese im Eigentum der Gastgeberstadt stehen und keine langfristigen Verträge über ihre Nutzung bestehen**; und
- keine Vergabe von temporären Lizenzen im Zusammenhang mit der Durchführung von Aktivitäten, die sich als Ambush Marketing erweisen könnten (zum Beispiel Wirtschaftswerbung, Straßenverkauf, Verteilen von Flugblättern und Produkten oder Produktproben sowie ~~politisch und/oder religiös motivierte Demonstrationen~~).

~~Vorhandene feste Geschäfte bleiben bestehen und führen ihre gewöhnlichen (normalen) Geschäftsaktivitäten im Kommerziellen Umkreis des Stadions im normalen Handelsverkehr unter Verwendung ihrer (täglichen) Standardeinrichtungen fort. Jede 'abweichende' Geschäftsaktivität, einschließlich der Verwendung von sämtlichen alternativen oder zusätzlichen Ausstattungen oder Einrichtungen für die Veranstaltungen am Stadion, wie beispielsweise erweiterte Barterrassen, Großbildschirme und Markenmaterial unterliegen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die UEFA. Dies gilt auch, wenn die vorstehend genannten Beispiele von Zeit zu Zeit für andere am Stadion stattfindenden Veranstaltungen genutzt werden. In keinem Falle dürfen diese Geschäfte im Kommerziellen Umkreis des Stadions in irgendeiner Weise Ambush Marketing und/oder Fälschungsaktivitäten durchführen.“~~

Anhang 3: Abschnitt 05 — Schutz, Sicherheit und Dienste in Gänze
und mit folgenden Einschränkungen/Änderungen:

S. 50 (2 - Regierung und Behörden)

„Alle relevanten öffentlichen Behörden und beteiligten Stellen müssen alle **nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen** notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit aller Besucher der turnierbezogenen Veranstaltungen in den Gastgeberstädten und im Gastgeberland während der gesamten Dauer des Turniers umsetzen. Diese Maßnahmen müssen mit den lokalen Gesetzen und Verordnungen sowie mit den Empfehlungen der *Serie Nr. 218 der Sammlung der Europaratsverträge - Übereinkommen des Europarates über einen integralen Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz für Fußballspiele und andere Sportveranstaltungen* sowie mit anderen lokal festgestellten bewährten Praktiken im Einklang stehen.“

Anhang 4: Abschnitt 06 — Stadien in Teilen
Anhang 5: Abschnitt 07 — Mobilität in Teilen
Anhang 6: Abschnitt 10 — Event-Vermarktung in Teilen

und mit folgenden Einschränkungen/Änderungen:

S. 184

„Die Gastgeberstädte werden gebeten, die besten Aufstellungsorte für Veranstaltungsmaterialien, wie z. B. Fahnen, Banner, Plakatwände und Riesenbanner oder andere unkonventionelle Dekorationsmöglichkeiten (das "Einpacken" von Gebäuden, Brücken, öffentliche Verkehrsmittel wie Bus und Bahn, etc.) im Vorfeld der Veranstaltung zu identifizieren und kostenlos zu sichern, **soweit sich diese Aufstellungsorte im Eigentum der Gastgeberstadt befinden und sie hierüber keine langfristigen Verträge abgeschlossen hat**. Die Gastgeberstädte sind zudem verantwortlich für die ~~Produktion~~, Installation, Wartung und den Abbau des Dekorationsmaterials. (Anmerkung: graphische Richtlinien und/oder Gestaltungsarbeiten werden durch die UEFA zur Verfügung gestellt und genehmigt).“

Anhang 7: Abschnitt 11 — Werbung in Gänze

und mit folgenden Einschränkungen/Änderungen:

- S.192 (2 – Kommerzielles Inventar)

„Um kommerzielle Partner zu unterstützen, wird die Gastgeberstadt aufgefordert, sämtliches vorhandenes Werbeinventar oder Werbeflächen während des exklusiven Zeitraums in folgenden Bereichen zu sichern:

- Kommerzielles Stadionumfeld (ausführlich beschrieben im Kapitel *Verhinderung von Ambush-Marketing und Rechtvollzugausschuss in Abschnitt 04 - Rechtsfragen der UEFA EURO 2024 Turnieranforderungen*);
- Offizielle Veranstaltungsorte;
- Flughäfen;
- Hauptbahnhöfe der Gastgeberstadt und an den Stationen öffentlicher Transportmittel, die der Anreise zum Stadion dienen;

- Hauptzufahrtswege zum Stadion außerhalb des kommerziellen Perimeters des Stadions;
- Hauptrouten, die Flughäfen und Hauptbahnhöfe und das Stadtzentrum miteinander verbinden.

Dies gilt allerdings nur, sofern die Gastgeberstadt Eigentümerin des Werbeinventars bzw. der Werbeflächen ist und keine langfristigen Verträge für deren Nutzung bestehen („Verfügbare Werbeflächen“).

Es wird von der Gastgeberstadt verlangt, der UEFA ein ausführliches Inventar **der Verfügbaren Werbeflächen** in Übereinstimmung mit dem von der UEFA zur Verfügung gestellten Zeitplan vorzulegen. Auf Basis des von der Gastgeberstadt eingereichten Inventars muss ein angemessener und sinnvoller Prozentsatz dieses Inventars der UEFA kostenlos angeboten werden. Der verbleibende Teil des Inventars muss in Übereinstimmung mit dem übermittelten Zeitplan der UEFA den kommerziellen Partnern der UEFA zu üblichen Konditionen auf exklusiver Basis angeboten werden.

Hinsichtlich des Inventars innerhalb von Flughäfen muss je nach Flughafen eine Liste der Firmen, mit deren Kontaktinformationen, zur Verfügung gestellt werden, die das relevante Werbeinventar oder Werbeflächen verwalten. Die Gastgeberstadt muss sichergehen, dass ein solches Inventar, **nachdem ihr die kommerziellen Partner bekannt gegeben wurden**, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA an Drittparteien verkauft wird. Unbeschadet des vorhergehenden Satzes darf ein solches Inventar unter keinen Umständen an irgendwelche Konkurrenten der bestehenden kommerziellen Partner verkauft ~~wird~~ **wird** werden. In Bezug auf jegliches **Verfügbare Werbeflächen** Inventar innerhalb des kommerziellen Stadionumfelds, ~~das~~ **die** nicht von den kommerziellen Partnern erworben ~~wird~~ **werden** wird, muss die Gastgeberstadt, **nachdem ihr die kommerziellen Partner bekannt gegeben wurden**, sichergehen, dass ein solches **Verfügbare Werbeflächen** Inventar nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA an Drittparteien verkauft wird. Unbeschadet des vorhergehenden Satzes darf ein solches Inventar unter keinen Umständen an irgendwelche **Konkurrenten der bestehenden kommerziellen Partner** verkauft werden.

Um jegliche Zweifel auszuschließen, werden die Bestimmungen *des Abschnittes 04 - Rechtsfragen der UEFA EURO 2024 Turnieranforderungen*, die sich auf Ambush-Marketing beziehen, zusätzlich zum Clean-Site-Prinzip gelten. **Das Clean-Site-Prinzip gilt in Bezug auf Werbeschilder oder -schriftzüge innerhalb oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Stadions und/oder des äußeren Sicherheitsrings nur für solche, die sich auf Grundstücken der Gastgeberstadt und in deren Eigentum befinden, und die nicht langfristig vermietet sind.**

- S. 193 (3 - Kommerzielle Beschränkungen)

„Zum Schutz der zuvor benannten kommerziellen Rechte sind alle offiziellen Veranstaltungsorte frei von sämtlichen Vertragsverpflichtungen zu halten und unterliegen dem Clean-Site-Prinzip **mit der obigen Einschränkung**. Praktisch gesehen dient das Clean-Site-Prinzip dazu, dass die kommerziellen Partner die einzigen Unternehmen sind, denen kommerzielle Rechte an den offiziellen Veranstaltungsorten während des exklusiven Zeitraums zustehen.

Um jegliche Zweifel auszuschließen - das Clean-Site-Prinzip **bedeutet, dass für den Exklusivitätszeitraum keine** hebt sämtliche Arrangements **begründet werden dürfen und bestehende im Rahmen vertraglicher Kündigungsmöglichkeiten gekündigt werden müssen, die** auf, die mit

~~anderen Firmen im Rahmen von kommerzieller Werbung, Branding, Marketing und Promotion **betreffen**, bestehen könnten; dies betrifft z. B.:~~

- Sponsoren- und Werbevereinbarungen;
- Mieten;
- Branding oder Dekorationsmöglichkeiten auf Gebäuden, Plakatflächen etc.;
- Arrangements hinsichtlich Sitzplatzreservierungen;
- Nutzungs- und Lieferabkommen;
- Vereinbarung hinsichtlich Fanartikeln;
- Bewirtungsvereinbarungen;
- Vereinbarungen hinsichtlich Speisen, Getränken und Catering (einschließlich jeglicher Zugeständnisse oder Vereinbarungen betreffend Ausschankrecht).

Sämtliche existierenden Unternehmen innerhalb der offiziellen Veranstaltungsorte sollten prinzipiell geschlossen bleiben und vom kommerziellen Branding während des exklusiven Zeitraumes freigehalten werden, **sofern hierfür eine rechtliche Handhabe besteht**. Jegliche Branding-Gelegenheiten ~~an oder im Bereich von~~ **in den** offiziellen Veranstaltungsorten werden ausschließlich von der UEFA genutzt, die den kommerziellen Partnern die Erlaubnis zur Nutzung erteilen kann. Sollte ein offizieller Veranstaltungsort das betreffende Gebäude oder den Standort nur teilweise in Anspruch nehmen, so muss das Clean-Site-Prinzip **mit der obigen Einschränkung** bei solchen Gebäuden oder Standorten nach Mitteilung durch die UEFA angewendet werden.“

Anhang 8: Abschnitt 12— Organisatorische und finanzielle Aspekte in Teilen

Begrifflichkeiten in Großbuchstaben entsprechen in ihrer Bedeutung den Begrifflichkeiten in der Veranstaltungsvereinbarung, **die der Bewerberstadt nicht bekannt ist**. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt bestätigt, sämtliche Bedingungen **der Turnieranforderungen und der Bewerbungsanforderungen die der Gastgeberstadtbehörde bis zum 28.06.2017 zur Verfügung gestellt wurden**, gelesen und verstanden zu haben und erklärt sich **im Rahmen der oben abgegebenen Erklärung sowie der sonstigen Erklärungen** damit einverstanden.

Sämtliche in dieser Erklärung und/oder in den anderen Erklärungen der Gastgeberstadt gemachten Vorbehalte und/oder Änderungen erstrecken sich auch auf vergleichbare Regelungen an anderen Stellen in den Bewerbungsanforderungen.

Ich erkenne an/Wir erkennen an und erkläre(n) mich/uns einverstanden, dass die Bedingungen laut vorliegender Verpflichtung Gültigkeit besitzen uneingeschränkt durchsetzbar und unwiderruflich sind, wenn der Gastgeberverband von der UEFA zur Austragung und Organisation der UEFA EURO 2024™ und/oder der angegliederten Events in der Gastgeberstadt benannt wird. Die zuständige Behörde der Gastgeberstadt erkennt an und erklärt, dass die Zusage zur Befolgung der Bedingungen dieser Verpflichtung und der Einsatz der Gastgeberstadt bei der Umsetzung und Durchsetzung ihrer Bedingungen von herausragender Bedeutung vom Bewerbungsverfahren bis zum Rückbau der UEFA EURO 2024 ist und die obigen Angaben von einem personellen Wechsel oder einem Wechsel politischer Parteien unberührt bleiben.

Anlage:

Begleitschreiben des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Vorliegende Verpflichtung wurde von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet:

Für die zuständige Behörde der Gastgeberstadt:

Unterschrift: _____

Name: Herr Martin Günthner

Position: Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen

Datum: 28.06.2017

Kenntnisnahme des Gastgebersverbandes:

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Datum: _____

UEFA EURO 2024 - Bewerbung Bremen

Wesentliche Kostenträger - Kostenschätzungen

Stand 26.06.17

in T€

Lfd. Nr.	Kostenträger	Kosten 2017	Bemerkung
1	Fanzone	3.500	
2	Gastgeberstadt Dekoration	300	
3	Kampagne Gastgeberstadt	100	
4	Gastgeberstadt Freiwilligenarbeit (Volunteering)	750	
5	Kommerzielle Beschränkungen	33	
6	Transport / Mobilität - Infrastrukturleistungen	-	
7	Verkehrsmanagement / Kombi-Ticket	228	
8	Flughafen	175	
9	Organisatorische Ausgaben	100	
10	Versicherung	25	
11	Sonstiges	100	
Summe I		5.311	
12	Stadion	5.000	Kostenansatz für Infrastrukturleistungen: 4,5 Mio. € - 5,5 Mio. € worst-case, sofern die UEFA die Kosten nicht ersetzt
Summe II		10.311	
13	Sicherheit	-	siehe Senatsvorlage Pkt. B 1.4)
Summe III		10.311	



Öffentliche Veranstaltung zur Vorstellung und Diskussion der
Bewerbung Bremens als Austragungsort der **EM-Endrunde 2024**

16. Juni 2017, 15 Uhr, Die Glocke



UEFA EURO 2024 – Bewerbung der Freien Hansestadt Bremen

Öffentliche Veranstaltung zur Vorstellung und Diskussion der
Bewerbung Bremens als Austragungsort der EURO-Endrunde 2024

HFP 

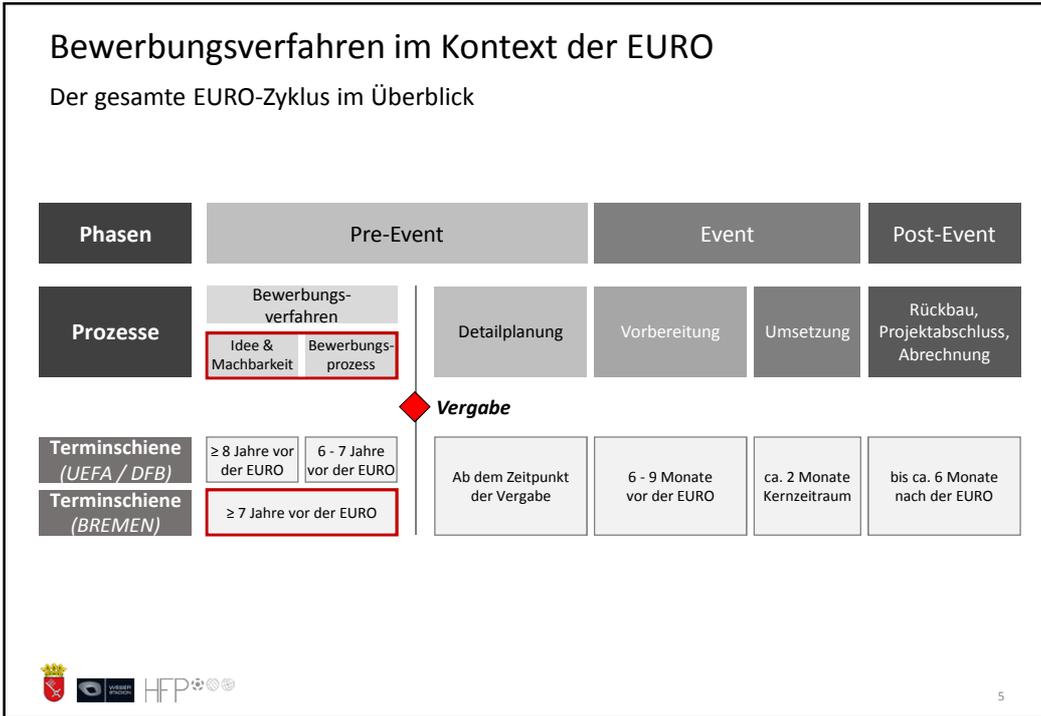
Bremen | 16.06.2017

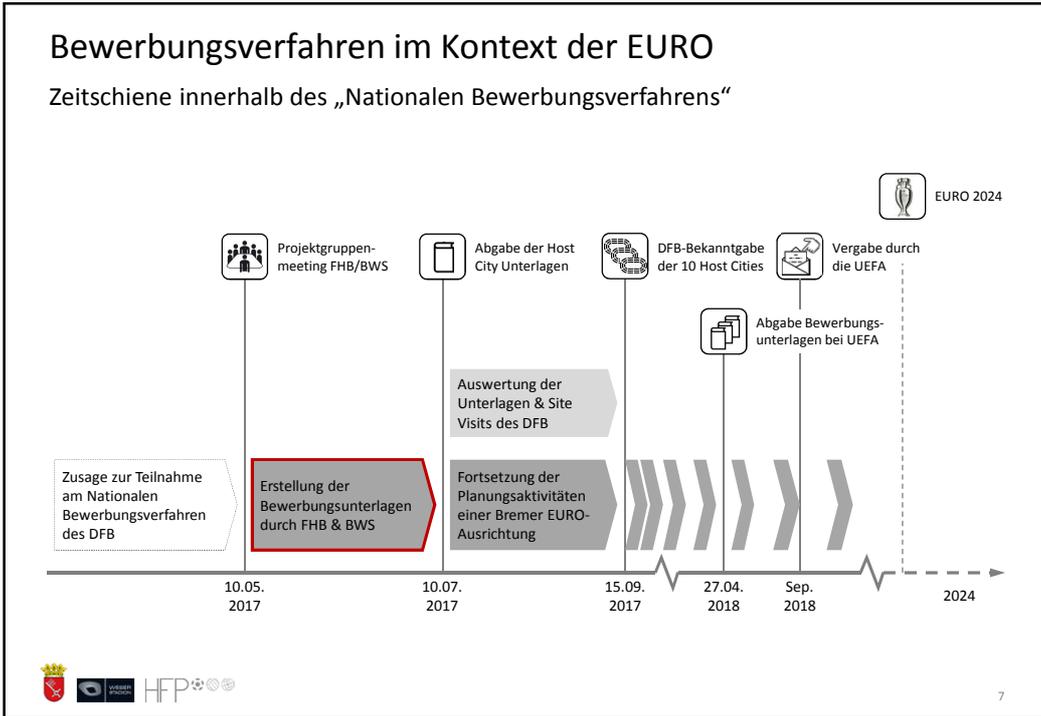
Agenda

1. Einleitung / Bewerbungsverfahren im Kontext einer EURO
2. Vertragswerk und Interessensparteien
3. Grundsätzliche Anforderungen an die Austragungsorte
4. Aufwände
5. Nutzen
6. Die Chancen der Bremer Bewerbung / HFP Beratungsmandat

Einleitung

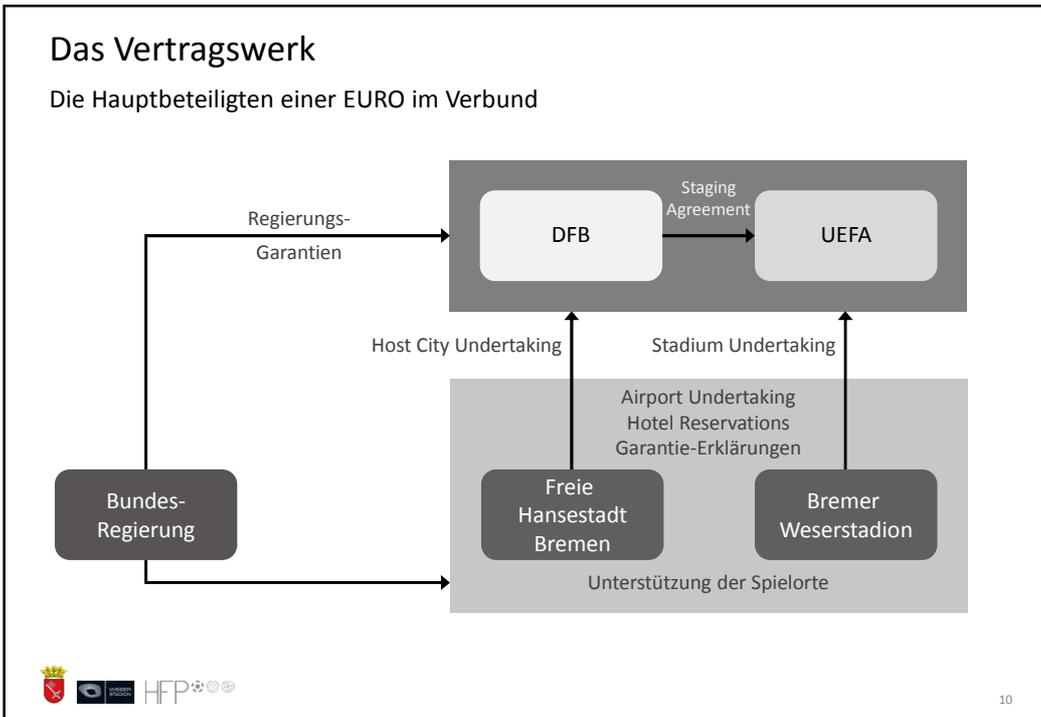
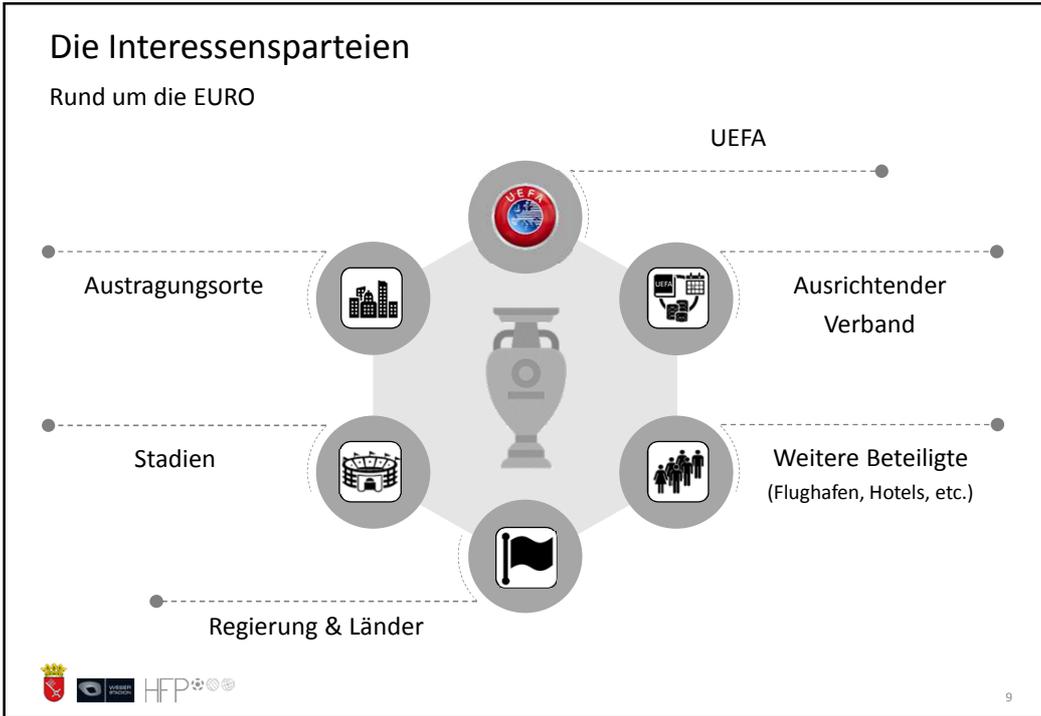
Bewerbungsverfahren im Kontext der EURO





Die Interessensparteien und das Vertragswerk

8



Das Vertragswerk

Verfahrensrichtlinien / Code of Conduct (Auszug DFB-Workshop-Präsentation)

UEFA EURO 2024-BEWERBUNG

CODE OF CONDUCT PFLICHTEN INNERHALB DES VERFAHRENS



Kommunikation

- Gemeinsame Abstimmung öffentl. Bekanntmachungen
- Information über Auswahlentscheidung obliegt DFB

Kontakte/Gespräche/ Werbung

- Grds. kein Kontakt mit seitens des DFB in das Verfahren eingebundenen Personen

Zuwendungen

- Keine Geschenke an auf Seiten des DFB in das Verfahren eingebundene Personen

Einladungen/Besuche

- Keine Aussprache von entgeltlichen oder unentgeltlichen Besuchseinladungen in die Bewerberstädte

Integres Verhalten

- Respekt gegenüber in das Verfahren eingebundenen Personen und gegenüber anderen Bewerbern

Vertraulichkeit

- Gilt hinsichtlich aller erhaltenen Informat. und Dokumente
- Vorherige schriftliche Zustimmung des DFB vor Weitergabe an Dritte



11

Anforderungen an die Austragungsorte



12

Anforderungen an die Austragungsorte

Die Bewerbungsunterlagen im Überblick (Auszug DFB-Workshop-Präsentation)

UEFA EURO 2024 BEWERBUNG

BEWERBUNGSUNTERLAGEN



Die UEFA-Bewerbungsanforderungen bestehen aus folgenden Dokumenten:

- › Bewerbungsreglement UEFA EURO 2024 (Internationales Bewerbungsverfahren)
- › Turnieranforderungen (Tournament Requirements)
- › Vorlage Bewerbungsunterlagen (Bid Dossier Template) mit „Garantieerklärungen“
- › Bewerbungsvereinbarungen (Staging Agreement inklusive Undertakings)



weiterführende Links / vgl. Pressemitteilung des DFB vom 19.05.2017:

- DFB-Anforderungen für das Nationale Bewerbungsverfahren
- DFB-Auswahlverfahren
- Liste der eingebundenen Personen
- „Tournament Requirements“ der UEFA
- „Bid Dossier Template“ der UEFA



Anforderungen an die Austragungsorte

Bid Dossier Templates

Einzel-Vorwende für die Regionalkarte "Stadt", um Stadium & das Team vorzustellen, der hier entspricht wie das ist.

Sector 02 — Vision, Concept and Legacy



Bidder name:

Table of contents

1 — Motivation to host the Tournament	1
2 — Long-term development and post-tournament legacy	1
3 — Host Country overview map	2

1 — Motivation to host the Tournament

Question 01
What is your primary motivation for hosting UEFA EURO 2024 in your country and in the Host Cities? Describe your motivation, and how you see it befitting the overall vision of the UEFA European Football Championships.
(Insert between 10 to 30 lines of text)

Question 02
What is your concrete plan as to how you will contribute meaningfully to the celebration of the 2024 edition and how this would benefit the future of football in your country?
(Insert between 10 to 30 lines of text)

2 — Long-term development and post-tournament legacy

Question 03
What will be the long-term benefits of staging UEFA EURO 2024 in your country and in the Host Cities?
(Insert between 10 to 30 lines of text)

Question 04
Indicate the most important legacy initiatives related to UEFA EURO 2024 and how these are linked to the long-term planning and objectives of your association and the Host Cities.
(Insert between 10 to 30 lines of text)



- Bearbeitung von insgesamt 132 Fragen
- Erstellung von Plänen und Übersichtskarten über die Flächenverteilung und Wegebeziehungen
- Nebst den dargestellten Vertragsdokumenten und ergänzenden Unterlagen

Aufwände

Aufwände

Beispiel der Wandlung des Bremer Weserstadions in eine EURO-Spielstätte



Aufwände

Die Kostenträger im Kontext der EURO

1.	Fan Zone	3,5 Mio. €
2.	Marketing / Kampagnen / Dekoration	433 T€
3.	„Host City Volunteering“	750 T€
4.	Transport – Kombi-Ticket / Mobilität / Flughafen	403 T€
5.	Organisatorische Ausgaben	100 T€
6.	Sonstige (inkl. Versicherungen)	125 T€
Zwischensumme		5,31 Mio. €
Sicherheit (in Verhandlung zwischen Innenministerkonferenz und Bund)		0 Mio. €
Nicht UEFA / DFB-seits getragene Kosten am/im Stadion (u.a. temp. Einrichtungen)		5 Mio. €
Total		10,31 Mio. €



17

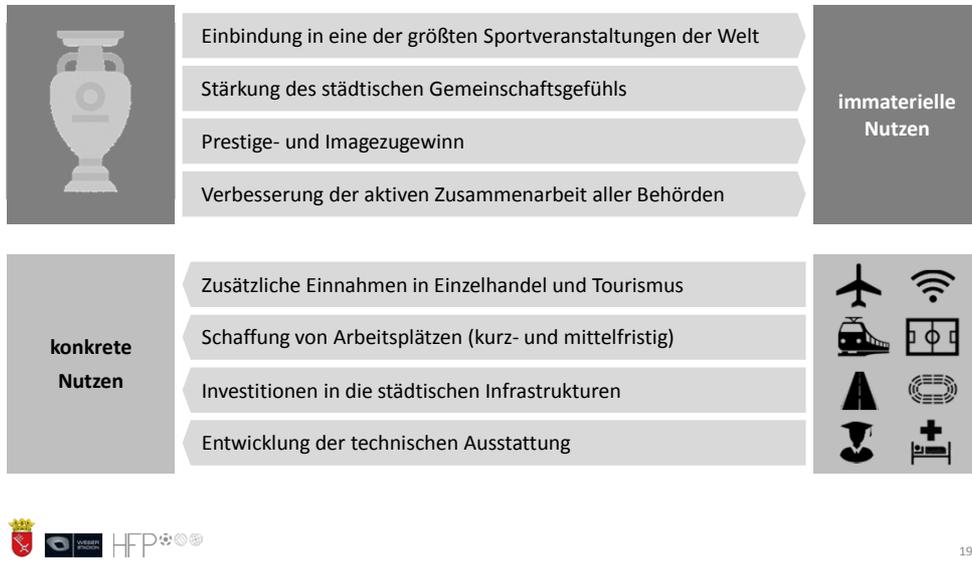
Nutzen



18

Nutzen

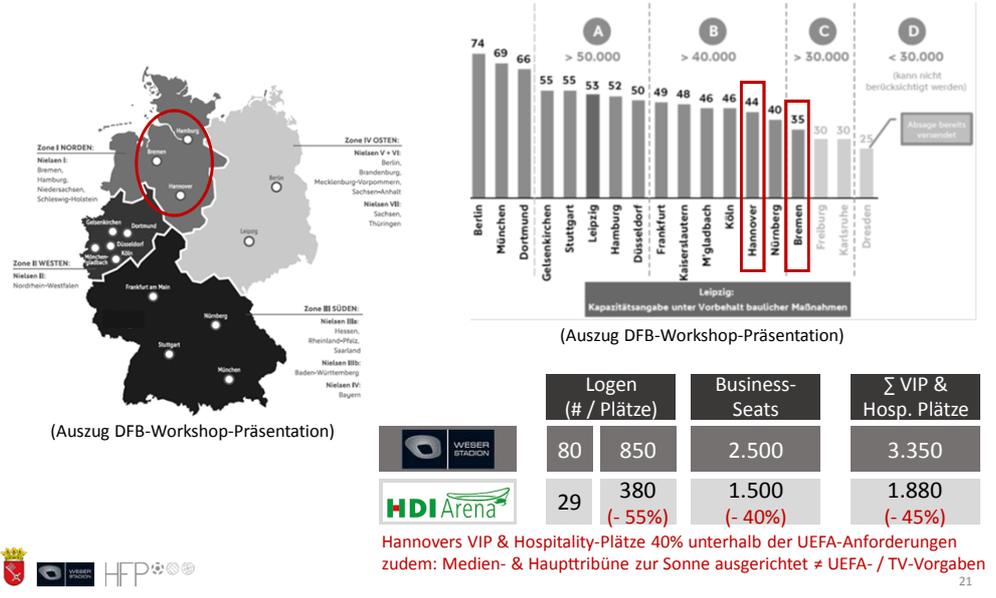
Der wesentliche Nutzen der Austragung einer EURO



Die Chancen der Bremer Bewerbung Das Beratungsmandat der HFP

Die Chancen der Bremer Bewerbung

Die Bewerberstädte im Überblick



Das Beratungsmandat der HFP GmbH

Firmenhintergrund – Beratung sämtlicher Akteure von Fußball-Großveranstaltungen

Fußballdachverbände, Spitzensportverbände und Clubs



Fußballturniere und lokale Organisationskomitees



Regierungsinstitutionen und Agenturen



sowie etliche Host Cities und Stadionbesitzer/-betreiber bei FIFA Weltmeisterschaften und UEFA EURO's





Kontakt > Philipp Herpel

E info@hfp-projects.de
W www.hfp-projects.de
T 02203 9611 711



Öffentliche Veranstaltung zur Vorstellung und Diskussion der
Bewerbung Bremens als Austragungsort der **EM-Endrunde 2024**

16. Juni 2017, 15 Uhr, Die Glocke



EINLADUNG

Anlage 3

Öffentliche Veranstaltung zur Vorstellung und Diskussion der **Bewerbung Bremens** als Austragungsort der **EM-Endrunde 2024**

Tag	Monat	Jahr
16.	06.	2017



EURO 2024

- Kick off** 15 Uhr
- Austragungsort** Kleiner Saal in der Glocke | Domsheide 4 | 28195 Bremen
- Begrüßung** Martin Günthner | Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Vorstellung der Eckpunkte für die Bewerbung** Philipp Herpel | Geschäftsführer HFP GmbH
- Statements** Marco Bode | Aufsichtsratsvorsitzender Werder Bremen
Prof. Dr. Rudolf Hickel | Wirtschaftswissenschaftler
Wolfgang Frauenkron | Transparency International Deutschland e.V.
- Diskussion** Arnd Zeigler | Moderation